



Vorlage Nr.: V0375/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Stadtrat		nicht öffentlich öffentlich	beratend beschließend
--	--	--------------------------------	--------------------------

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Wahl des Aufsichtsrates der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Bestellung der in Anlage 1 aufgeführten, vom Stadtrat bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wählt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 8 des Gesellschaftsvertrages der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH folgende sechs Personen als Mitglieder für den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

3. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Dresden GmbH wird beauftragt und ermächtigt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Beschlusspunkte 1 und 2 zu veranlassen.

bereits gefasste Beschlüsse:**aufzuhebende Beschlüsse:****Finanzielle Auswirkungen:**

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Entsprechend § 8 des Gesellschaftsvertrages der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 18 Mitgliedern besteht. Die Technische Werke Dresden GmbH entsendet die Oberbürgermeisterin oder einen von ihr benannten Beigeordneten als Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen. Anteilseigner der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH sind die Technische Werke Dresden GmbH (55 %), die GESO Beteiligungs- und Beratungs-Aktiengesellschaft (35 %) und die Thüga AG (10 %).

Gemäß § 14 Abs. 3 Punkt c) des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Dresden GmbH bedarf die Bestellung und Entsendung oder Abberufung von Vertretern der Gesellschaft in den Aufsichtsrat oder sonstige Organe von Beteiligungsunternehmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Alleingesellschafterin der Technische Werke Dresden GmbH ist die Landeshauptstadt Dresden.

Unter Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes stehen den Anteilseignern zwölf Mandate und den Arbeitnehmern sechs Mandate im Aufsichtsrat zu. Entsprechend ihres Anteils am Stammkapital werden die zwölf Vertreter der Anteilseigner wie folgt entsandt:

TWD	7
GESO	4
Thüga AG	1

Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu bestimmen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat widerruflich bestellt.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe vorgenannter Festlegungen in den Gesellschaftsverträgen der Technische Werke Dresden GmbH und der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH insgesamt sechs Personen als Vertreter des Anteilseigners Technische Werke Dresden GmbH für den Aufsichtsrat der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH bestimmen.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf der Grundlage des bisherigen Gesellschaftsvertrages ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zur V0375/09

Helma Orosz